

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V.

Anschrift: Hohenzollernstraße 45, 66117 Saarbrücken

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	16
B5. Kommunikation der Ergebnisse	19
B6. Änderungen der Risikodisposition	20
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	21
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	23
D. Beschwerdeverfahren	24
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	24
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	28
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	30
E. Überprüfung des Risikomanagements	31

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Frau Bianca Hafner ist in der Funktion als Menschenrechtsbeauftragte für die Überwachung des Risikomanagements zuständig.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Menschenrechtsbeauftragte trägt dafür Sorge, dass mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen an die Geschäftsleitung berichtet wird. Der Prozess ist intern schriftlich festgelegt und sowohl von der Menschenrechtsbeauftragten als auch von der Geschäftsleitung bestätigt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.awo-saarland.de/hinweisegersystem-und-lieferkettensorgfalt/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung wurde auf unserer Homepage veröffentlicht und ist somit für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Die Mitarbeitenden und der Betriebsrat haben zudem über das Intranet und die Mitarbeiter-APP Zugang zu der Grundsatzklärung. Darüber hinaus wurde dem Betriebsrat die Grundsatzklärung vorab zur Kenntnis ausgehändigt. Die unmittelbaren Lieferanten erhalten den Hinweis zur Grundsatzklärung einschließlich dem Link zur Homepage mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Es wurde keine Aktualisierung der Grundsatzklärung vorgenommen, da es sich hierbei um die erste Grundsatzklärung im ersten Berichtszeitraum handelt.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- Qualitätsmanagement
- Sonstige: Betriebsrat

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Der Einkauf führt die Risikoanalyse unter Beteiligung der Fachabteilungen durch. Mit Hilfe der Risikoanalyse und des Verhaltenskodex für Lieferanten ergreift der Einkauf risikominimierende Maßnahmen hinsichtlich Lieferanten und Partnern.

Die jeweiligen Leitungen der Fachbereiche sind für die Umsetzung der Strategie in ihrem Fachbereich verantwortlich.

Die Menschenrechtsbeauftragte zeichnet sich für die Prüfung des Risikomanagements und für das Beschwerdeverfahren verantwortlich.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Im Bereich Personal ist die Strategie vor allem über den hauseigenen Tarifvertrag, Betriebsvereinbarungen, Regelungsabsprachen und Verhaltensnormen integriert. Die einheitliche und gerechte Behandlung der Mitarbeitenden wird sowohl von der Personalabteilung als auch von dem Betriebsrat überwacht.

Bei personellen Themen hat der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht.

Im Qualitätsmanagement sind alle Prozesse und Formulare für alle Mitarbeitende in einem online-Handbuch zugänglich.

Der Bereich Kommunikation veröffentlicht Informationen über eine eigene Mitarbeiter APP, im Mitarbeiterbrief, im Intranet und auf der offiziellen Homepage. Unter anderem wurde die Grundsatzerklärung und das Beschwerdeverfahren einschließlich entsprechender Verfahrensanweisung auf der Homepage veröffentlicht.

Für den Arbeitsschutz erfolgt die Integration der Strategie in operative Prozesse über das Management-Handbuch, über eine interne digitale Plattform und über Schulungen von Führungskräften und Mitarbeitenden. Im Managementhandbuch sind Prozesse und

Arbeitsanweisungen zu Themen wie z.B. Gefährdungsbeurteilungen, sicherheitstechnische Begehungen etc. hinterlegt. Auf der digitalen Plattform sind z.B. Gefährdungsbeurteilungen, Berichte und Maßnahmenpläne der sicherheitstechnischen Begehungen, Informationen zu beauftragten Personen, Gesetzen, Gefahrstoffen, Betriebsanweisungen etc. zu finden.

Im Einkauf ist die Strategie über den Verhaltenskodex für Lieferanten, die durch den Zentraleinkauf betreut werden, verankert. Zudem wird die Risikoanalyse durchgeführt, welche bei der Auswahl neuer Lieferanten/Dienstleister Berücksichtigung findet. Bereits bestehende Partner, die in der Risikoanalyse Auffälligkeiten aufweisen, werden kontaktiert, um gemeinsam Abhilfemaßnahmen zu finden und zu ergreifen. Pflichtverletzungen von Lieferanten, bei denen keine Abhilfe geschaffen wird, werden vom Einkauf entsprechend sanktioniert.

Die Menschenrechtsbeauftragte betreut das Beschwerdeverfahren, schlägt dabei der Geschäftsführung Maßnahmen zur Beseitigung oder Reduzierung von Risiken vor, hält deren Umsetzung nach und meldet daraus resultierende Ergebnisse an den Bereich Einkauf, damit diese in die Risikoanalyse einfließen können.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die oben genannten Fachbereiche bringen ihre Erfahrungen und ihr Fachwissen zur Umsetzung der Strategie mit ein.

Vor allem der Fachbereich Einkauf, aber auch das Qualitätsmanagement stellen Ressourcen bereit. Zudem wurde die Stelle der Menschenrechtsbeauftragten geschaffen.

Der Bereich Einkauf und die Menschenrechtsbeauftragte nahmen an Webinaren teil und eigneten sich Wissen im Selbststudium an.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde im Zeitraum Januar 2023 bis Dezember 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wird mithilfe gezielter Befragungen der Führungskräfte der entsprechenden Bereiche, wie beispielsweise Personalwesen und Arbeitsschutz, durchgeführt. Hierbei werden auch bestehende Prozesse, Arbeitsanweisungen, Regelungsabsprachen, Betriebsvereinbarungen und tarifvertragliche Vereinbarungen herangezogen und analysiert.

Als Grundlage für die Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer dient eine Kreditorenauswertung des Finanzwesens. Zunächst erfolgt eine Sortierung absteigend nach dem Umsatz. Danach werden die Risiken der zentralen Lieferanten nach Herkunftsland und Branche ermittelt und gewichtet. Da wir überwiegend mit regionalen Lieferanten und nahezu ausschließlich mit in Deutschland ansässigen Lieferanten, nur im Ausnahmefall mit im EU-Ausland ansässigen Lieferanten, zusammen arbeiten, sind die länderspezifischen Risiken als sehr gering zu bewerten. Die branchenspezifischen Risiken werden mittels verschiedener Indizes ermittelt und gewichtet. Die in einer Risikobranche tätigen Lieferanten werden mittels einer Internetrecherche analysiert. Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf etwaige vorhandene Berichterstattungen gelegt, welche Aufschluss über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verstöße geben. Darüber hinaus wird die Homepage dieser Lieferanten auf Bekenntnisse zur Einhaltung der Pflichten gemäß Lieferkettensorgfaltsgesetz, beispielsweise durch Implementierung einer Grundsatzerklärung und eines Beschwerdeverfahrens, geprüft. Zudem lassen wir uns von diesen Lieferanten die Einhaltung sozialer, ethischer und ökologischer Standards in einem Verhaltenskodex bestätigen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum gab es keine Sachverhalte, Hinweise oder Beschwerden, die eine anlassbezogene Risikoanalyse erforderlich gemacht hätten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwartenden Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Gewichtung der Risiken erfolgte auf Basis der Angemessenheitskriterien: zu erwartende Schwere der Verletzung, eigenes Einflussvermögen, Wahrscheinlichkeit des Eintritts, Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit, Art des Verursachungsbeitrages.

Um die Gewichtung anhand dieser Angemessenheitskriterien durchführen zu können, wurde zunächst die Anzahl der Mitarbeiter und der Jahresumsatz der entsprechenden Lieferanten eruiert. Im nächsten Schritt wurde unser Jahresumsatz bei dem jeweiligen Lieferanten in Verhältnis zu dem Gesamtjahresumsatz des Lieferanten gesetzt. Anhand dieser Angaben können unter anderem Rückschlüsse auf unser Einflussvermögen gezogen werden. Demnach haben wir bei einem großen anteiligen Umsatz auch ein größeres Einflussvermögen als bei einem kleinen anteiligen Umsatz. Aber auch die Größe und die örtliche Nähe des Lieferanten geben Auskunft über unser Einflussvermögen. So haben wir auf einen kleinen, regionalen Lieferanten einen weitaus größeren Einfluss als auf einen großen, nationalen Lieferanten.

Da wir größtenteils mit regionalen und nationalen Lieferanten zusammen arbeiten, ist von keinen hohen länderspezifischen Risiken auszugehen und es muss diesbzgl. keine Priorisierung erfolgen. Hinsichtlich der branchenspezifischen Risikobetrachtung werden Lieferanten aus Hochrisikobranchen priorisiert. Eine vorrangige Behandlung einzelner Risiken innerhalb der branchenspezifischen Risiken wird nicht als erforderlich angesehen, da lediglich zwei Risiken festgestellt wurden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Als Wohlfahrtsverband steht für uns der Mensch und die Gesellschaft im Fokus.

Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit sind unsere Grundwerte, welche in dem Grundsatzprogramm der AWO verankert sind.

Wir stehen für die Bekämpfung jeglicher Form von Feindlichkeit, Diskriminierung, Extremismus, Sexismus und Rassismus gegen Menschen und soziale Gruppen ein. Der Achtung, dem Schutz und der Verteidigung der Menschenrechte auf allen Ebenen obliegt daher der verbandlichen und unternehmerischen Verantwortung der AWO.

Somit ist das Risiko für Verstöße im eigenen Geschäftsbereich sehr gering.

Darüber hinaus stellen Zertifizierungen, interne und externe Audits sicher, dass die Anforderungen umgesetzt und regelmäßig überprüft werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine Risiken im eigenen Geschäftsbereich identifiziert.

Als Präventionsmaßnahmen sind eine Vielzahl von Betriebsvereinbarungen, Regelungsabsprachen, Prozessen und Arbeitsanweisungen zu nennen, welche stetig ergänzt, weiterentwickelt und verbessert werden.

Darüber hinaus erhalten die Mitarbeitende zahlreiche Informationen über das Intranet, die Mitarbeiter-APP, den Mitarbeiterbrief und die Wissensbibliothek. Zudem können sie sich Wissen mit Hilfe des digitalen Lernmanagements und in zahlreichen Schulungen, welche zum Teil über die hauseigene Akademie angeboten werden, aneignen. Hierbei sind einige Schulungen, beispielsweise im Arbeitsschutz, als Pflichtschulungen deklariert. Diese werden regelmäßig aufgefrischt und der Wissensstand wird anhand einer Lernkontrolle überprüft. Unser Qualitätsmanagement stellt mit internen und externen Audits ebenfalls sicher, dass die Anforderungen umgesetzt und regelmäßig überprüft werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Schwarzarbeit und illegale Arbeit

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Beachtung arbeitsschutzrechtlicher Normen hinsichtlich Arbeitssicherheit und Arbeitszeit: In Presse und Medien wird immer wieder von Verstößen gegen arbeitsrechtliche Normen bzgl. Arbeitssicherheit und Arbeitszeit in der Gebäudereinigungs-, Bau-, Transport- bzw. Personenbeförderungsbranche, in der Fleischwirtschaft und bei Zeitarbeitsfirmen berichtet. Aus diesem Hintergrund haben wir bei unseren Lieferanten, die in diesen Branchen tätig sind, "Verstöße gegen arbeitsrechtliche Normen bzgl. Arbeitssicherheit und Arbeitszeit" als mögliches Risiko identifiziert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Beachtung des Mindestlohngesetzes: In Presse und Medien wird immer wieder von Verstößen gegen das Mindestlohngesetz in der Gebäudereinigungs-, Bau-, Transport- bzw. Personenbeförderungsbranche, in der Fleischwirtschaft und bei Zeitarbeitsfirmen berichtet. Aus diesem Hintergrund haben wir bei unseren Lieferanten, die in diesen Branchen tätig sind, "Verstöße gegen das Mindestlohngesetz" als mögliches Risiko identifiziert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Sonstige Verbote

Um welches konkrete Risiko geht es?

Schwarzarbeit und illegale Arbeit:

In Presse und Medien wird immer wieder von Schwarzarbeit und illegaler Arbeit in der Gebäudereinigungs-, Bau-, Transport- bzw. Personenbeförderungsbranche, in der Fleischwirtschaft und bei Zeitarbeitsfirmen berichtet. Aus diesem Hintergrund haben wir bei unseren Lieferanten, die in diesen Branchen tätig sind, "Schwarzarbeit und illegale Arbeit" als mögliches Risiko identifiziert.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit zentralen Lieferanten wird eine Recherche durchgeführt. Zeigt der potentielle Geschäftspartner hierbei keine Auffälligkeiten auf und bestätigt den Verhaltenskodex für Lieferanten/Partner, wird die Geschäftsbeziehung eingegangen.

Wir arbeiten überwiegend mit regionalen Geschäftspartnern zusammen. Die örtliche Nähe und der daraus resultierende engere Kontakt, die bessere Bekanntheit und das größere Einflussvermögen stellen eine weitere Minimierung der Risiken dar.

Da uns keine Auffälligkeiten bekannt sind oder gemeldet wurden, gehen wir davon aus, dass unsere Maßnahmen angemessen und wirksam sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum, sodass ein Vergleich bzgl. prioritärer Risiken zum vorangegangenen Berichtszeitraum erst im nächsten Berichtszeitraum möglich ist.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können über das öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren gemeldet werden.

Darüber hinaus können Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich durch die Risikoanalyse sichtbar werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können über das öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren gemeldet werden.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können zudem durch die Risikoanalyse festgestellt werden.

Darüber hinaus kann das interne Reklamationssystem, zur Bewertung von Lieferanten des Zentraleinkaufs, Aufschluss über Verletzungen bei unmittelbaren Lieferanten geben.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das unternehmenseigene, öffentlich zugängliche Beschwerdeverfahren ermöglicht Hinweisgebenden die Meldung menschenrechtlicher Verstöße (z.B. Kinderarbeit, Sklaverei, fehlender Arbeitsschutz etc.) oder umweltbezogener Verstöße und die Meldung begründeter Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette.

Die Meldungen können telefonisch oder per E-Mail an die Menschenrechtsbeauftragte gerichtet werden.

In der ebenfalls öffentlich zugänglichen Verfahrensanweisung "Beschwerdeverfahren" ist der Prozess der Abgabe und Bearbeitung von Beschwerden geregelt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.awo-saarland.de/hinweisgebersystem-und-lieferkettensorgfalt/>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Frau Bianca Hafner - Menschenrechtsbeauftragte

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Hinweise können sowohl unter Angabe der persönlichen Daten/Kontaktinformationen erfolgen, als auch anonym. Alle Hinweise, auch die nicht-anonyme Abgabe von Hinweisen, werden vertraulich behandelt.

Hinweisgebende haben die Möglichkeit anzugeben, dass ihre Kontaktinformationen für Rückfragen nicht verwendet werden dürfen.

Auf das Beschwerdeverfahren und die abgegebenen Meldungen hat lediglich die Menschenrechtsbeauftragte und eine fest definierte Vertretung Zugriff. Diese unterliegen einer Vertraulichkeitsverpflichtung.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Den Hinweisgebenden entstehen durch die Meldung keinerlei Nachteile.

Die unter 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen zum Schutz des Hinweisgebenden sind in der Verfahrensanweisung "Beschwerdeverfahren" verschriftlicht.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Menschenrechtsbeauftragte überprüft das Risikomanagement einmal jährlich und anlassbezogen auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit.

Da es sich um den ersten Berichtszeitraum handelt, war eine umfängliche Überprüfung des Risikomanagements noch nicht möglich.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Unser Beschwerdeverfahren schützt sowohl unsere Mitarbeitende als auch unsere Partner und Dritte. Allen Hinweisgebenden entsteht durch ihre Meldung keinerlei Nachteile. Alle Hinweise werden vertraulich behandelt und können auch anonym abgegeben werden.

Darüber hinaus sind in einem gemeinsamen Verhaltenskodex für Lieferanten Regelungen vereinbart, welche sowohl uns und unsere Mitarbeitenden als auch unsere Partner und deren Mitarbeitenden schützen.

Zudem werden im eigenen Geschäftsbereich die Interessen der Mitarbeitenden durch tarifvertragliche Vereinbarungen, Betriebsvereinbarungen und die Mitbestimmung des Betriebsrates berücksichtigt.